Anlage zur Urkunde vom 11.06.2019, UR L 856/2019 des Notars Timo Lutz mit dem Amtssitz in Vaihingen an der Enz

**Gesellschaftsvertrag der ARTHELPS gemeinnützige GmbH**
**Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Weissach**

**§ 1 Firma**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet ARTHELPS gemeinnützige GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weissach.

**§ 2 Zweck**

(1) Die Zwecke der Gesellschaft sind:

- die Förderung von Kunst und Kultur

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

- mildtätige Zwecke

(2) Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht, insbesondere durch:

- kreative und künstlerische Aktivitäten wie Zeichnung, Malerei, Film, Fotografie, Musik, literarische Werke, Mode, Produkt- und Grafikdesign sowie deren Veröffentlichung und Ausstellung.

- Durchführung von kreativen Projekten und Workshops

- Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen

- Durchführung von Ausstellungen , in denen Künstler und Kreative eine Plattform bekommen, ihre Talente zur Schau zu stellen (Talentförderung)

- Personen, die in Not oder in schwierigen Lebensverhältnissen sind, Randgruppen, Personen aus Dritte-Welt-Ländern und Personen, die in Unterdrückung leben, sollen die Möglichkeit bekommen, von der Gesellschaft wahrgenommen zu werden, indem ihre künstlerischen Werke veröffentlicht werden.

- Entstandene Arbeiten werden in Form von verschiedenen Produkten wie z.B. Textilien, Printmedien und weiteren Gegenständen reproduziert. Durch den Verkauf der Produkte werden Hilfsprojekte und Hilfsorganisationen unterstützt.

- Durchführung von Benefizveranstaltungen mit verschiedenen Künstlern, darunter auch Musiker.

- Die finanzielle Unterstützung von Hilfsorganisationen, die Menschen in Not, Flüchtlinge, Menschen in Katastrophen-, Krisen-, Kriegsgebieten oder an anderen Orten, an denen Menschen Hunger, Durst und körperliche Not leiden, Schutz bieten, indem sie die Versorgung mit medizinischer Hilfe, Nahrung, Wasser, Kleidung, Unterkunft gewährleisten.

(3) Zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke kann die Gesellschaft den Zwecken entsprechende Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen anmieten, bauen und unterhalten.

(4) Bei Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke können diese im Ausland durch Hilfspersonen i.S.v. § 57Abs. 1 Satz 2 AO verwirklicht werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück

(4) Soweit die Gesellschafter gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke erfüllen, können diese Zuwendungen (Spenden) erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die satzungsmäßige Vermögensbindung regelt § 23.

## § 4 Sonstige Regelungen

Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstige Gesellschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an diesen beteiligen sowie zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks auch Neben- und Servicebetriebe unterhalten.

## § 5 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.500 €.

(2) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

## § 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung; sie ist jederzeit widerruflich.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch in diesem Fall kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(4) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

(5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen der Gesellschafterversammlung Folge zu leisten, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte auch nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.

## § 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten.

(2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Versammlung allein einzuberufen.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist auch dann von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn 10 % des Stammkapitals dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach, sind die betroffenen Gesellschafter befugt, die Einladung selbst vorzunehmen.

(4) Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch eingeschriebenen Brief zu laden. Der Lauf der Frist beginnt am dritten Tag nach Aufgabe der Einladung zur Post.

(5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats, alternativ, solange die Gesellschaft die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB erfüllt, bis spätestens zum Ablauf des elften Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

(6) Ansonsten ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert.

(7) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Unter Zustimmung aller Gesellschafter oder aus begründetem Anlass kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort stattfinden.

(8) Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Des Weiteren sind den Gesellschaftern die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen, der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist ein vorläufiges Leseexemplar des Jahresabschlusses beizufügen.

(9) Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen.

(10) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich bei Teilnahme und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe vertreten zu lassen. Der Vertreter wird - soweit es sich nicht um einen Mitgesellschafter handelt - zur Gesellschafterversammlung nur unter Überreichung einer schriftlichen Vollmacht zugelassen.

(11) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht dem Vorsitzenden zu, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Versammlung gewählt wird.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse und des wesentlichen Inhalts der Beratung zu sorgen. Die Niederschrift wird unmittelbar nach Beendigung der Gesellschafterversammlung gefertigt, von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Gesellschafter unterzeichnet. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter unverzüglich übersandt. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren.

## § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Wenn sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind, können Gesellschafterbeschlüsse auch nach § 48 Abs. 2 GmbHG im Umlaufverfahren gefasst werden. Die schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung, auch wenn die Beschlussvorlage nicht die ausdrückliche Zustimmung oder einen Hinweis hierauf enthält.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 51 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher und ggf. nach § 5 Abs. (9) Ergänzter Tagesordnung einzuberufen. Für die Einladung gelten im Übrigen § 5 Abs. (4) und Abs. (8) entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 100 % des gezeichneten - nicht des in der Versammlung anwesenden oder vertretenen - Stammkapitals.

(5) Die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse ist nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses bei dem Gesellschafter möglich.

## § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.

## § 10 Informations- und Kontrollrechte

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf sein mündliches oder schriftliches Verlangen unverzüglich innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen tunlichst während der normalen Geschäftszeiten unentgeltliche, wenn den Umständen nach geboten, schriftliche Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, sowie die Einsicht ihrer Bücher und Schriften zu gestatten, aber jeweils nur, wenn nicht zu besorgen ist, dass sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet werden und dadurch der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt würde.

(2) Die Gesellschafter können die Rechte aus § 51 a GmbHG auch durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, ausüben lassen.

Im Übrigen können die Gesellschafter die Rechte nur selbst ausüben oder durch Mitgesellschafter ausüben lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.

## § 11 Stimmrecht

(1) In der Gesellschafterversammlung gewährt jeder einzelne Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.

(2) Dem Verfahrenspfleger, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker wie auch dem Insolvenzverwalter, auch soweit dieser nur vorläufig bestellt ist, steht ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung nicht zu; vielmehr kommt dieses mit dem Übergang der Gesellschafterrechte auf die benannten Vertreter oder Amtspersonen zum Ruhen.

## § 12 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach gesetzlichen Vorschriften und Gliederungen zu erstellen.

Die Geschäftsführung kann sich zur Erstellung des Jahresabschlusses eines Mitgliedes der steuerberatenden oder der wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

(3) Wenn die Prüfung durch einen Abschlussprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Jahresabschluss und den Lagebericht durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder eine solche Gesellschaft seiner Wahl prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung hat der Gesellschafter zu tragen, der die Prüfung beantragt.

## § 13 Gewinnverwendung

Die jeweiligen Jahresergebnisse sind grundsätzlich in die Gewinnrücklagen einzustellen. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter erfolgt nicht.

## § 14 Tod eines Gesellschafters

Die Gesellschaftsanteile sind vererblich.

## § 15 Kündigung

(1) Die Kündigung der Gesellschaft durch den Gesellschafter ist ausgeschlossen.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Fall der Kündigung wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt und nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist auf Verlangen der anderen Gesellschafter, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf diese, einzelne von ihnen oder mehrere von diesen zu bestimmende, übernahmebereite Dritte zu übertragen.

## § 16 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft ist zulässig:

a) mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu jeder Zeit,
b) in den in dieser Satzung sonst geregelten Fällen,
c) ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters in folgenden Fällen:

aa) wenn in der Person des Inhabers des Geschäftsanteils ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher ist insbesondere dann als vorliegend anzunehmen, wenn ein weiteres Verbleiben des Inhabers des Geschäftsanteils in der Gesellschaft dieser nicht zuzumuten wäre, so zum Beispiel, wenn er mutwillig gegen seine Pflichten als Gesellschafter handelt oder gehandelt hat;

bb) wenn über das Vermögen des Inhabers des Geschäftsanteils das Insolvenz- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

cc) wenn für das Vermögen des Inhabers des Geschäftsanteils ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt und über diesen Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten beschieden wird,

dd) wenn der Inhaber des Geschäftsanteils die eidesstattliche Versicherung (Vermögensverzeichnis nach § 807 ZPO) abgegeben hat,

ee) wenn in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird,

ff) wenn über seinen Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung - auch teilweise – verfügt worden ist.

gg) wenn sein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nicht zulässig war,

hh) wenn für den Inhaber des Geschäftsanteils ein Betreuer, Pfleger, Vormund oder sonst eine gesetzliche Aufsichtsperson bestellt wird,

jj) Beim Tod eines Gesellschafters.

(2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Erklärung hat zu erfolgen innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Einziehungsgrundes durch alle Gesellschafter. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

(3) Der Beschluss der Gesellschafter und die Erklärung der Geschäftsführung sind dem betroffenen Gesellschafter zuzustellen. Die Zustellung hat zu erfolgen mit einfachem Brief an die letzte von dem Gesellschafter der Geschäftsführung mitgeteilte Wohnanschrift. Ist eine solche Mitteilung unterblieben, ist jede Zustellung an irgendeine aus öffentlichen Quellen recherchierbare Adresse wirksam.

(4) Die Einziehung wird wirksam mit der Zustellung im Sinne von Absatz (3).

(5) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung gemäß § 21.

(6) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.

(7) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

(8) Die Einziehung kann nur erfolgen, wenn auch nach dem Beschluss die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile noch der Stammkapitalziffer entspricht. Das erfolgt durch sofortige Bildung eines neuen Anteils in der Hand der Gesellschaft, wenn nicht Aufstockung der Nennbeträge der übrigen Anteile oder Kapitalherabsetzung beschlossen wird.

(9) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten, wenn einer der Einziehungstatbestände aus Absatz (1) vorliegt.

(10) Nach Einziehung ist von den Geschäftsführern eine neue Gesellschafterliste elektronisch einzureichen und nach deren Aufnahme im Handelsregister allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

## § 17 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen. Sie kann auch ohne gesetzlichen Auflösungsgrund nur einstimmig beschlossen werden.

(2) Jeder Gesellschafter kann bei der Geschäftsführung jederzeit schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung beantragen. Die Geschäftsführer haben dem Verlangen unverzüglich nachzukommen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer als Liquidatoren, sofern nicht in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

## § 18 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung und Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

(2) Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

(3) Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

(4) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln des gezeichneten, nicht in der Gesellschafterversammlung anwesenden oder vertretenen Stammkapitals.

## § 19 Beirat

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Beirat zu bilden. Der Beirat hat die Aufgabe, die Ausrichtung, Zielsetzung und Weiterentwicklung der ARTHELPS gemeinnützige GmbH voranzutreiben.

(2) Die Ordnung für den Beirat wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

## § 20 Fördermitglieder

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Unterstützung des Gesellschaftszweckes Fördermitglieder in einem Förderkreis zusammen zu bringen.

(2) Die Förderkreisrichtlinien werden durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

## § 21 Abfindung

(1) In jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und für die Fälle der Anteilsveräußerung an einen oder mehrere Gesellschafter oder an die Gesellschaft - nicht jedoch im Fall der Auflösung der Gesellschaft, was nachstehend geregelt ist – ist wie folgt zu verfahren: Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Evtl. spätere nachträgliche Änderungen dieses Wertes bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

(3) Sollte über die zu erfolgende Bewertung des Geschäftsanteiles unter den Gesellschaftern ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers einzuholen, der darin die Bewertung für alle Beteiligte verbindlich vorzunehmen hat. Der Wirtschaftsprüfer ist von allen Gesellschaftern auszuwählen. Andernfalls ist er auf Antrag eines Gesellschafters von der am Sitz der Gesellschaft zuständigen IHK zu bestimmen. Die durch diese Verfahren ausgelösten Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

(4) Der errechnete Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist in fünf gleichen Jahresraten zur Auszahlung fällig und ist während dieser Zeit mit 5% jährlich hinsichtlich des jeweils ausstehenden Restbetrages zu verzinsen. Die erste Rate ist innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft zu zahlen. Die weiteren Raten sind jeweils in einem Abstand von 12 Monaten zur Zahlung fällig. Eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden.

**§ 22 Wettbewerbsverbot**

Kein Gesellschafter unterliegt einem Wettbewerbsverbot.

**§ 23 Vermögensbindung**

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 24 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 25 Gerichtsstand**

Gerichtstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist, soweit zulässig vereinbar, der Sitz der Gesellschaft.

**§ 26 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.

(3) Alle, das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.